

Satzung

über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Ortsgemeinde Barbelroth vom 03.10.01

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Barbelroth in seiner Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Barbelroth beabsichtigt nördlich der Bahnlinie Bad Bergzabern - Winden von der Landesstraße L 544 aus nach Osten sowie südlich der Bahnlinie und ostwärts der Ortslage neue Flächen für eine weitere Bebauung auszuweisen. Diese Flächen sollen bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt werden. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung einer auch privatrechtlich abgesicherten Planungssicherheit soll der Gemeinde frühzeitig die Möglichkeit eingeräumt werden, das Eigentum an den notwendigen Grundstücken zu erlangen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Barbelroth ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die beiden örtlichen Geltungsbereiche dieser Satzung werden wie folgt begrenzt.

Bereich südlich der Bahnlinie Bad Bergzabern – Winden

Im Süden durch die Mülhstraße und in ihrer Verlängerung den Weg Fl.St.Nr 1153/1.

Im Osten durch die Wege Fl.St.Nr. 347 und 349 bis zur Bahnlinie.

Im Norden durch die Bahnlinie.

Im Westen durch den Weg Fl.St.Nr. 325 bis zum Weg Fl.St.Nr. 327, den Weg Fl.St.Nr. 327, die Ostgrenze der Fl.St.Nr. 326/1 bis zur Eichelstraße, die Eichelstraße bis zur Einmündung des Weges Fl.St.Nr. 371 und den Weg Fl.St.Nr. 371 bis zur Bahnlinie.

Bereich nördlich der Bahnlinie Bad Bergzabern – Winden

Im Norden durch den Weg Fl.St.Nr. 526.

Im Westen durch die Landesstraße L 544.

Im Süden durch den Weg Fl.St.Nr. 524.

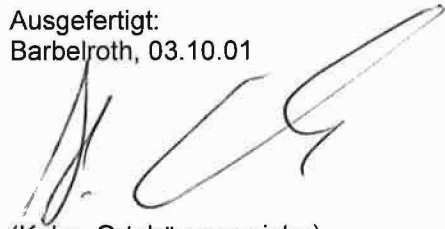
Im Osten durch den Weg Fl.St.Nr. 545.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Südpfalz Kurier in Kraft.

Ausgefertigt:
Barbelroth, 03.10.01

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned to the right of the text 'Ausgefertigt: Barbelroth, 03.10.01'.

(Kuhn, Ortsbürgermeister)